

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 22/1936 (1936)

Artikel: Kanton Uri
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Uri.

Kollegium Karl Borromäus in Altdorf (für Knaben).

(Typus des Maturitätszeugnisses A.)

Bis 1902 staatlich, von da durch eine Gesellschaft betrieben und von Benediktinern geleitet. Die Schule steht unter dem Protektorat des Diozesanbischofs. Der Erziehungsrat führt die Aufsicht über den wissenschaftlichen Stand.

Die Lehranstalt umfaßt in drei Abteilungen: zwei Vorkurse, eine Realschule und ein Gymnasium mit Lyzeum.

Das Gymnasium, welches aus sechs Klassen besteht, bezweckt die Vervollkommnung des Geistes der Schüler durch Einführung in die Fächer, welche zur allgemeinen höhern Bildung gehören: Religionslehre, Deutsch mit Poetik und Rhetorik, Philosophie, Latein, Griechisch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang und Turnen.

Das Lyzeum bildet den eigentlichen Abschluß des Gymnasiums und bereitet die Schüler in einem Jahreskurs auf die Maturitätsprüfung und das entsprechende Berufsstudium an den Hochschulen und theologischen Lehranstalten vor. Darum werden die im Gymnasium erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft in den folgenden Lehrfächern: Philosophie, deutsche Literatur, moderne Fremdsprachen, klassische Philologie, Geschichte, Ästhetik, Mathematik, Physik und Chemie.

Freifächer sind für das Gymnasium die italienische und für das Gymnasium und die Realschule die englische Sprache und Instrumentalmusik. Die Lehrpläne bestimmen den Umfang und die Verteilung der Fächer in allen Abteilungen und Klassen.

Nach dem Lyzealkurs (VII. Gymnasialklasse) wird die Maturität abgelegt. Diese wird geregelt durch die eidgenössischen Verordnungen vom 20. Januar 1925 nach Typus A. In sieben Fächern: Philosophie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Zeichnen wird die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, als Maturitätsnote anerkannt und in das Maturitätszeugnis eingesetzt. Bei den schriftlichen wie bei den mündlichen Prüfungen ist wesentlich nur das Unterrichtsprogramm der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen. Das mündliche Maturitätsexamen findet je-
weilen in der Woche nach dem dritten Sonntag im Juli statt.

Aufnahmebedingungen. In die Vorkurse werden Schüler unter 11 Jahren gewöhnlich nicht angenommen. Schüler,

welche in die erste Real- oder Gymnasialklasse eintreten wollen, müssen sich ausweisen, daß sie die sechste Klasse der Primarschule mit gutem Erfolge bestanden haben. Überdies wird ein Zögling gewöhnlich nicht aufgenommen, welcher das 12. Altersjahr nicht zurückgelegt hat. Ebenso werden fremdsprachliche Zöglinge, die das 15. Altersjahr überschritten haben, in die erste Klasse nicht mehr zugelassen. Über Ausnahmefälle entscheidet das Rektorat. Zum Eintritt in die VI. Gymnasialklasse ist eine Aufnahmeprüfung in der Mathematik, Physik und Logik über den in der V. Gymnasialklasse behandelten Lehrstoff abzulegen. In den Lyzealkurs (VII. Gymnasialklasse) werden nur ausnahmsweise Schüler von andern Lehranstalten aufgenommen, auf jeden Fall nur solche, welche den Lehrstoff der VI. Gymnasialklasse völlig beherrschen, besonders in der Philosophie, Mathematik, Physik und Chemie. Die Anstalt nimmt interne und externe Zöglinge an.

Schultermine und Ferien. 1. Das Schuljahr beginnt am Mittwoch vor dem ersten Sonntag im Oktober und schließt am Dienstag nach dem dritten Sonntag im Juli. 2. An Weihnachten werden 10 Tage Ferien gestattet. 3. An Ostern werden zirka 14 Tage Ferien gestattet, welche die Zöglinge bei ihren Eltern zubringen.

Internat und Externat. Die Internen erhalten in der Anstalt Kost und Wohnung, Verpflegung und stete erzieherische Leitung. Der Pensionspreis beträgt für Schweizer Fr. 1000.—, für Ausländer Fr. 1200.—.¹⁾ Als Externe werden nur Studierende angenommen, welche bei ihren Eltern oder nahen Verwandten in Altdorf und in den umliegenden Gemeinden wohnen oder solche, die auf Kosttage angewiesen sind. Sie können auf Wunsch das Mittagessen und das Vesperbrot auch in der Anstalt beziehen.

Das Schulgeld beträgt für externe Urner Fr. 65.—, für die übrigen Schweizer Fr. 115.—, für Ausländer Fr. 165.—. Die nach Ostern Eintretenden bezahlen die Hälfte. Einschreibegebühr für alle Externen Fr. 15.—.

Versicherung. Sämtliche Schüler sind gegen Unfälle in der Schule, auf dem Schulwege und auf gemeinsamen Spaziergängen unter Begleitung der Aufsichtsorgane versichert.

Schülervereinigungen sind gestattet (unter Leitung beziehungsweise Oberaufsicht von Lehrern). Es bestehen: eine Sektion des schweizerischen Studentenvereins (Rusana); eine Sektion der abstinenten Studentenliga; die Marianische Sodalität (religiös) und ein Turnverein.

¹⁾ Gemäß Vereinbarung der innerschweizerischen Kollegien.

Uebersicht der obligatorischen Stunden.¹⁾

Lehrfach	Gymnasium und Lyzeum						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	—
Philosophie	—	—	—	—	1	5	5 (4) ²
Ästhetik	—	—	—	—	—	—	1 (2) ³
Deutsch	5	4	3	4	3	3	3
Latein	9	8	7	7	6	5	4
Griechisch	—	—	6	6	5	5	5
Französisch	—	4	4	3	3	3	3
Italienisch	—	—	—	—	—	—	—
Mathematik	4	4	4	3	4	3	4
Geschichte	2	2	2	2	3	2	3
Geographie	2	2	2	2	1	—	—
Naturgeschichte	2	2	—	2	2	2	—
Physik	—	—	—	—	2	2	3
Chemie	—	—	—	—	—	2	3
Buchführung	1	—	1	—	—	—	—
Kalligraphie	2	1	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—
Gesang	1	1	1	1	—	—	—
Turnen	2	2	—	—	—	—	—
Wöchentlich	34	34	34	34	34	34	34

¹⁾ Aus dem Jahresbericht des Kollegiums Karl Borromäus von Uri in Altdorf 1984/85.
²⁾ W.-S. 5 Std., S.-S. 4 Std. ³⁾ W.-S. 1 Std., S.-S. 2 Std.

Kanton Schwyz.

Keine staatlichen Mittelschulen, dagegen folgende Privatanstalten:

1. Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz.

Lehr- und Erziehungsanstalt der hochwürdigen Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C und Handelsmaturität.)

Die Lehranstalt im Kollegium „Maria Hilf“ umfaßt folgende Abteilungen:

1. Vorbereitungskurse zur Erlernung der deutschen Sprache — oder zur Erwerbung der für die erste Klasse noch fehlenden Kenntnisse;